

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Amt Rantzaу
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt
Email: Margitta.Bogdahn@amt-rantzaу.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13
Fax: 04123/68 31 93 7
Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
B

Unser Zeichen:
PI-2018-094-1

Datum:
01.02.2019

**Gemeinde Heede: 3. Änderung Flächennutzungsplan für das Gebiet in den Heeder Tannen östlich des Weges Hühnerhof zur Erweiterung der Sonderbaufläche Schießstand
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schießstand Heede“
Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Bogdahn,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

3. Änderung Flächennutzungsplan für das Gebiet in den Heeder Tannen östlich des Weges Hühnerhof zur Erweiterung der Sonderbaufläche Schießstand

Wir bestreiten die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung. Die landesweite übergeordnete Planungskonzeption für den Planungsbereich stimmt nicht mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Schießstand Heede überein. Der Regionalplan weist für diesen Bereich den Schwerpunkt Erholung aus, im geplanten Landschaftsrahmenplan sogar als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Gemäß Regionalplan sind nur Vorhaben zugelassen, die mit den Funktionen des Grünzuges vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, das trifft für dieses Planvorhaben nicht zu. Schießübungen dienen nur einer bestimmten Interessengruppe (Jäger und ggfs. Polizei) und korrelieren mit den Bedürfnissen der Erholungssuchenden und den übergeordneten Interessen des Naturschutzes.

Die Planungsabsichten haben einen insularen Charakter und machen die übergeordnete Planung missbräuchlich! Das öffentliche Interesse ist hier nicht gegeben. Das Vorhaben einzelner Interessengruppen rechtfertigt nicht, den übergeordneten Planungen zuwiderzuhandeln. Es wird zudem ein wirtschaftliches Interesse gefördert, das mit den Zielen der Landschafts- und Naturschutzbelangen nicht übereinstimmt. Weiter bestreiten wir die Zulässigkeit des Vorhabens, wir sehen § 35 BauGb gegeben. Der besagt, dass das Bauen im Außenbereich nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht

entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zu dem bereits negierten öffentlichen Interesse ist die Erschließung nicht gesichert, als Zufahrt kommen überwiegend Spurbahnen und wassergebundene Wege in Frage. Die vorliegenden Wege sind land- und forstwirtschaftliche Wege und dienen nicht dem Schießen, sondern der Land- und Forstwirtschaft. Somit ist auch hier eine missbräuchliche Nutzung gegeben.

Es ist zu bezweifeln, ob das Verfahren nicht nach den Kriterien der Baunutzungsverordnung als Sportstättenbau zu bewerten ist. Die Planung hat den Charakter einer Sportanlage und soll nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit betrieben werden, daher bezweifeln wir die Zulässigkeit einer Genehmigung dieser Planung.

Es fehlt die alternative Standortprüfung mit einer geringeren Empfindlichkeit auf die genannten Schutzgebiete, z.B. Gewerbegebiete, Konversionsflächen

Die Aussagen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Heede sind zu alt, es fehlen aktuelle Bewertungen 20 Jahre alte Aussagen sind nicht belastbar.

Die Bewertungsmaßstäbe der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nicht nachvollziehbar. Grundwasser, Boden, Lärm und die Auswirkungen auf den Natur und Mensch sind zu gering bewertet worden.

Es fehlt ein Managementplan zur Überprüfung der Kompensation von Umweltauswirkungen

Schutzgebiete

Sämtliche Aussagen der Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet IIIA korrelieren mit der Planung. Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den weiteren Gebrauch von Munition und durch den bereits belasteten Boden.

Umweltbericht

Der Wald ist als Erholungswald deklassiert. Erholungssuchende werden durch die Planung des Schießkinos in ihren Bedürfnissen erheblich gestört, durch das stärkere Verkehrsaufkommen der überwiegend motorisierten Besucher der Schießanlage kommt es neben der Abgas- und Lärmbelästigung auch vermehrt zu Konflikten mit den Erholungssuchenden, FußgängerInnen, RadfahrerInnen und ReiterInnen.

Auch sind die Lärmbewertungen im Schallgutachten in Frage zu stellen. Es wird von einem Mischgebiet ausgegangen, uns stellt sich die Frage, warum nicht die Grenzwerte eines reinen Wohngebietes herangezogen wurden. Damit die Messwerte passen? Flugzeugüberflüge, die Schießgeräusche überdecken sollen, sind keinesfalls regelmäßig oder gar häufig zu beobachten. Auch Blätterrauschen zum Überdecken der Schießgeräusche wäre genial, der Wald besteht überwiegend aus Tannen, er ist seit Generationen als Grelcksche, bzw. Heeder Tannen bekannt.

Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Auswirkungen der Planung sehen wir als erheblich an, es sind nicht nur die unmittelbaren Flächen betroffen, sondern auch weitergehende Areale. Eine Potentialanalyse reicht nicht zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna, es sind reine Vermutungen, dass das Schießen keine Auswirkung auf das Brutverhalten von Großvögeln haben wird und es können keine Störungsverbote ausgesprochen werden, wenn das Vorhanden empfindlicher Vogelarten vorher negiert werden. Zum einen wird es durchaus zu einer weitaus höheren Besucherfrequenz kommen als angegeben, da, wie in der Begründung dargelegt, es kein „Schießkino“ in der unmittelbaren Nähe und auch nicht in der weiteren Umgebung gibt und somit die Betreiber darauf hoffen, dass die Besucherfrequenz hoch sein wird. So wird es durch stärkeres Verkehrsaufkommen auch zu erheblichen Störungen der Fauna kommen. Zum anderen sind die Schießübungen keine gleichmäßigen, auf den Tag verteilten Störungen, sondern treten für die Tierwelt unvermittelt auf, somit kann hier nicht der Gewöhnungseffekt bemüht werden. Wir fordern eine Begehung und Erfassung der Fauna während der Brutzeiten.

Verkehrliche Erschließung; Ver- und Entsorgung

Wir bezweifeln die vorgelegten Zahlen des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens. Sie widersprechen den Aussagen in der Begründung, sie berücksichtigen nicht das erwähnte potentielle Interesse der Polizei an einer Partizipation des Schießkinos. Die verkehrliche Erschließung liegt außerhalb der Flächennutzungs- und Bebauungsplangrenzen der Gemeinde Heede und ist im B-Planverfahren mit zu betrachten und zu bewerten. Für ein stärkeres Verkehrsaufkommen sind die Zufahrtswege nicht ausreichend dimensioniert und auch von ihrem Zustand her nicht vorgesehen. Es sind land- und forstwirtschaftliche Wege und dementsprechend nur moderat befestigt. Es gibt keine Problembewältigung der Zufahrtswege.

Es fehlen jegliche Betrachtungen und Lösungsvorschläge zur Parkplatzsituation.

Wir bezweifeln die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Brandschutzes, es sind keine ausreichenden Löschwasservorräte nachgewiesen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines überwiegend mit Tannen bewachsenem Wald. Die Brandgefahr kann im Sommer sehr hoch sein. Es wird bezweifelt, dass das Gebiet im Brandfall mit ausreichend Löschwasser versorgt werden kann. Es fehlt ein Nachweis auf die Auswirkung der Entnahme von Löschwasser auf das Grundwasser.

Die Bäume stehen sehr dicht am geplanten Schießkino. Nach § 24 Abs. 1 LWaldG beträgt der Mindestabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter (Waldabstand). Das ist hier nicht nachgewiesen.

Zudem stehen die Bäume sehr dicht am geplanten Schießkino. Nach § 24 Abs. 1 LWaldG beträgt der Mindestabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter (Waldabstand). Das ist hier nicht nachgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet WSG IIIA. Die Belastung des Bodens durch Blei hat nicht nur Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser, sondern auch auf Greifvögel, die am Ende der Nahrungskette stehen (Niederwild - Greifvögel). Es reicht nicht, wenn der Umgang mit der

Bodenbelastung im weiteren Verfahren behandelt werden soll. Es sind im Genehmigungsverfahren konkrete Nachweise zu führen. Während der Zwischenlagerung des belasteten Bodens ist eine Mobilisierung der Bleibelastung in die Umgebung auszuschließen.

5.3 Verkehrsaufkommen

Wir bezweifeln die vorgelegten Zahlen des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens. Sie widersprechen den Aussagen in der Begründung und berücksichtigen nicht das potentielle Interesse der Polizei an einer Partizipation des Schießkinos. Es besteht seitens des Betreibers ein Interesse an der Wirtschaftlichkeit des Schießkinos und des Schießstandes, dazu gehört auch ein höheres Besucheraufkommen. Für ein stärkeres Verkehrsaufkommen sind die Zufahrtwege nicht ausreichend dimensioniert und auch von ihrem Zustand her nicht vorgesehen. Es sind land- und forstwirtschaftliche Wege und dementsprechend nur moderat befestigt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es wird durch die geplante Gebäudehöhe in der Höhe von 35 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Das fließt in die Betrachtung im Umweltbericht nicht mit ein und muss bewertet und ausgeglichen werden.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet in den Heeder Tannen östlich des Weges Hühnerhof zur Erweiterung der Sonderbaufläche Schießstand

Wir bestreiten die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung. Die landesweite übergeordnete Planungskonzeption für den Planungsbereich stimmt nicht mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 Schießstand Heede überein. Der Regionalplan weist für diesen Bereich den Schwerpunkt Erholung aus, im geplanten Landschaftsrahmenplan sogar als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Gemäß Regionalplan sind nur Vorhaben zugelassen, die mit den Funktionen des Grünzuges vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, das trifft für dieses Planvorhaben nicht zu. Schießübungen dienen nur einer bestimmten Interessengruppe (Jäger und ggfs. Polizei) und korrelieren mit den Bedürfnissen der Erholungssuchenden und den übergeordneten Interessen des Naturschutzes.

Die Planungsabsichten haben einen insularen Charakter und machen die übergeordnete Planung missbräuchlich! Das öffentliche Interesse ist hier nicht gegeben. Das Vorhaben einzelner Interessengruppen rechtfertigt nicht, den übergeordneten Planungen zuwiderzuhandeln. Es wird zudem ein wirtschaftliches Interesse gefördert, das mit den Zielen der Landschafts- und Naturschutzbelangen nicht übereinstimmt. Weiter bestreiten wir die Zulässigkeit des Vorhabens, wir sehen § 35 BauGb gegeben. Der besagt, dass das Bauen im Außenbereich nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Zu dem bereits negierten öffentlichen Interesse ist die Erschließung nicht gesichert, als Zufahrt kommen überwiegend Spurbahnen und wassergebundene Wege in Frage. Die vorliegenden Wege sind land- und forstwirtschaftliche Wege und

dienen nicht dem Schießen, sondern der Land- und Forstwirtschaft. Somit ist auch hier eine missbräuchliche Nutzung gegeben.

Es ist zu bezweifeln, ob das Verfahren nicht nach den Kriterien der Baunutzungsverordnung als Sportstättenbau zu bewerten ist. Die Planung hat den Charakter einer Sportanlage und soll nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit betrieben werden, daher bezweifeln wir die Zulässigkeit einer Genehmigung dieser Planung.

Es fehlt die alternative Standortprüfung mit einer geringeren Empfindlichkeit auf die genannten Schutzgebiete, z.B. Gewerbegebiete, Konversionsflächen

Die Aussagen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Heede sind zu alt, es fehlen aktuelle Bewertungen 20 Jahre alte Aussagen sind nicht belastbar.

Die Bewertungsmaßstäbe der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nicht nachvollziehbar. Grundwasser, Boden, Lärm und die Auswirkungen auf den Natur und Mensch sind zu gering bewertet worden.

Es fehlt ein Managementplan zur Überprüfung der Kompensation von Umweltauswirkungen

Schutzgebiete

Sämtliche Aussagen der Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet IIIA korrelieren mit der Planung. Es besteht eine Gefährdung des Grundwassers durch den weiteren Gebrauch von Munition und durch den bereits belasteten Boden.

Umweltbericht

Der Wald ist als Erholungswald deklassiert. Erholungssuchende werden durch die Planung des Schießkinos in ihren Bedürfnissen erheblich gestört, durch das stärkere Verkehrsaufkommen der überwiegend motorisierten Besucher der Schießanlage kommt es neben der Abgas- und Lärmbelästigung auch vermehrt zu Konflikten mit den Erholungssuchenden, FußgängerInnen, RadfahrerInnen und ReiterInnen.

Auch sind die Lärmbewertungen im Schallgutachten in Frage zu stellen. Es wird von einem Mischgebiet ausgegangen, uns stellt sich die Frage, warum nicht die Grenzwerte eines reinen Wohngebietes herangezogen wurden. Damit die Messwerte passen? Flugzeugüberflüge, die Schießgeräusche überdecken sollen, sind keinesfalls regelmäßig oder gar häufig zu beobachten. Auch Blätterrauschen zum Überdecken der Schießgeräusche wäre genial, der Wald besteht überwiegend aus Tannen, er ist seit Generationen als Grelcksche, bzw. Heeder Tannen bekannt.

Faunistische Potenzialanalyse und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Auswirkungen der Planung sehen wir als erheblich an, es sind nicht nur die unmittelbaren Flächen betroffen, sondern auch weitergehende Areale. Eine Potentialanalyse reicht nicht zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fauna, es sind reine Vermutungen, dass das Schießen keine Auswirkung auf das Brutverhalten von Großvögeln haben wird und es können keine Störungsverbote ausgesprochen

werden, wenn das Vorhanden empfindlicher Vogelarten vorher negiert werden. Zum einen wird es durchaus zu einer weitaus höheren Besucherfrequenz kommen als angegeben, da, wie in der Begründung dargelegt, es kein „Schießkino“ in der unmittelbaren Nähe und auch nicht in der weiteren Umgebung gibt und somit die Betreiber darauf hoffen, dass die Besucherfrequenz hoch sein wird. So wird es durch stärkeres Verkehrsaufkommen auch zu erheblichen Störungen der Fauna kommen. Zum anderen sind die Schießübungen keine gleichmäßigen, auf den Tag verteilten Störungen, sondern treten für die Tierwelt unvermittelt auf, somit kann hier nicht der Gewöhnungseffekt bemüht werden. Wir fordern eine Begehung und Erfassung der Fauna während der Brutzeiten.

Verkehrliche Erschließung; Ver- und Entsorgung

Wir bezweifeln die vorgelegten Zahlen des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens. Sie widersprechen den Aussagen in der Begründung, sie berücksichtigen nicht das erwähnte potentielle Interesse der Polizei an einer Partizipation des Schießkinos. Die verkehrliche Erschließung liegt außerhalb der Flächennutzungs- und Bebauungsplangrenzen der Gemeinde Heede und ist im B-Planverfahren mit zu betrachten und zu bewerten. Für ein stärkeres Verkehrsaufkommen sind die Zufahrtswege nicht ausreichend dimensioniert und auch von ihrem Zustand her nicht vorgesehen. Es sind land- und forstwirtschaftliche Wege und dementsprechend nur moderat befestigt. Es gibt keine Problembewältigung der Zufahrtswege.

Es fehlen jegliche Betrachtungen und Lösungsvorschläge zur Parkplatzsituation.

Wir bezweifeln die Genehmigungsfähigkeit hinsichtlich des Brandschutzes, es sind keine ausreichenden Löschwasservorräte nachgewiesen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines überwiegend mit Tannen bewachsenem Wald. Die Brandgefahr kann im Sommer sehr hoch sein. Es wird bezweifelt, dass das Gebiet im Brandfall mit ausreichend Löschwasser versorgt werden kann. Es fehlt ein Nachweis auf die Auswirkung der Entnahme von Löschwasser auf das Grundwasser.

Die Bäume stehen sehr dicht am geplanten Schießkino. Nach § 24 Abs. 1 LWaldG beträgt der Mindestabstand baulicher Vorhaben zum vorhandenen Wald 30 Meter (Waldabstand). Das ist hier nicht nachgewiesen.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet WSG IIIA. Die Belastung des Bodens durch Blei hat nicht nur Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser, sondern auch auf Greifvögel, die am Ende der Nahrungskette stehen (Niederwild - Greifvögel). Es reicht nicht, wenn der Umgang mit der Bodenbelastung im weiteren Verfahren behandelt werden soll. Es sind im Genehmigungsverfahren konkrete Nachweise zu führen. Während der Zwischenlagerung des belasteten Bodens ist eine Mobilisierung der Bleibelastung in die Umgebung auszuschließen.

5.3 Verkehrsaufkommen

Wir bezweifeln die vorgelegten Zahlen des voraussichtlichen Verkehrsaufkommens. Sie widersprechen den Aussagen in der Begründung und berücksichtigen nicht das potentielle Interesse der Polizei an einer Partizipation des Schießkinos. Es besteht seitens des Betreibers ein Interesse an der Wirtschaftlichkeit des Schießkinos und des Schießstandes, dazu gehört auch ein höheres Besucheraufkommen. Für ein

stärkeres Verkehrsaufkommen sind die Zufahrtwege nicht ausreichend dimensioniert und auch von ihrem Zustand her nicht vorgesehen. Es sind land- und forstwirtschaftliche Wege und dementsprechend nur moderat befestigt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Es wird durch die geplante Gebäudehöhe in der Höhe von 35 m eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben. Das fließt in die Betrachtung im Umweltbericht nicht mit ein und muss bewertet und ausgeglichen werden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Da innerhalb des Gebietes Erweiterungsbauten und Baumfällaktionen vorgesehen sind, sollte in der Festsetzung zum Schutz und Erhalt der vorhandenen Bäume der Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften mit aufgenommen werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
- Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



f. d. *BUND* Marina Quoirin-Nebel